Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

SpBFh - Sozialpädagogische Betreuungen
und Familienhilfe gGmbH
Schwalbenstr. 1
68309 Mannheim
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für das Leistungsangebot

Tagesgruppe Helmstadt
Rabanstraße 32

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **27.04.2021** werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppe Helmstadt Rabanstraße 32

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **181,37 €/ pro Berechnungstag**

Nachrichtlich:
In diesem Entgeltbetrag sind **40,94 €** pro Berechnungstag für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten[1]

In diesem Entgeltbetrag sind **5,86 €** pro Berechnungstag für die Ausbildungs-offensive enthalten

Investitionsbetrag: **14,93 €/ pro Berechnungstag**

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

(1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

(2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.

(3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

[1] Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab	**01.04.2025**
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum	**30.04.2026**

Heidelberg, 31.03.2025

Für die Leistungsträger	Für den Leistungserbringer
örtlicher Träger der Jugendhilfe, Rhein-Neckar-Kreis **Leistungsträger**	SpBFh - Sozialpädagogische Betreuungen und Familienhilfe gGmbH **Leistungserbringer**

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung